

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0363/2018/BV

Datum:
24.10.2018

Federführung:
Dezernat IV, Landschafts- und Forstamt

Beteiligung:

Betreff:

**Erlass einer neuen Satzung über die
Bestattungsgebühren (Bestattungsgebührensatzung)**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 21. Dezember 2018

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Gemeinderat	08.11.2018	N	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	12.12.2018	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	20.12.2018	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. *Der Gemeinderat stimmt dem gesamten Inhalt der vorliegenden Kalkulation für die Gebühren im Bestattungswesen (Anlage 01) zu; hiermit werden insbesondere die folgenden Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:*
 - a. *Es wird ein zweijähriger Gebührenbemessungszeitraum – vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 – festgelegt.*
 - b. *Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden zu.*
 - c. *Zur Verzinsung des Anlagekapitals wird der städtisch festgelegte kalkulatorische Zinssatz für 2019 und 2020 von 2,2% (langjähriges Mittel) verwendet.*
 - d. *Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu, einen Kostenanteil für öffentliches Grün in Höhe von 10 % der Kosten für die Unterhaltung der Grünflächen zzgl. der Kosten der Baumpflege auszusondern. Dieser Anteil ist über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren.*
 - e. *Kostenüberdeckungen aus vorherigen Gebührenbemessungszeiträumen werden gemäß der in der Gebührenkalkulation dargestellten Weise ausgeglichen.*
2. *Der Gemeinderat beschließt für den Gebührenbemessungszeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 die Gebührensätze gemäß Gebührenverzeichnis zur Neufassung der Satzung über die Bestattungsgebühren der Stadt Heidelberg (Anlage 04).*

Hinsichtlich der Differenz zwischen den kostendeckend kalkulierten Gebührensätzen und den vom Gemeinderat tatsächlich beschlossenen Gebührensätzen handelt es sich um eine freiwillige Kostenunterdeckung.
3. *Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 04 beigefügte Neufassung der Satzung über die Bestattungsgebühren.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	8.277.000
• prognostizierte gebührenfähige Kosten für den Bemessungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020 (gerundet)	8.277.000
Einnahmen:	7.295.000
• prognostizierte Gebührenerlöse für den Bemessungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020 (gerundet)	7.295.000

Finanzierung:	8.277.000
• Erträge aus Leistungen innerhalb der Bestattungsgebührenordnung (gerundet)	7.295.000
• Ausgleich der nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen für Leistungen der Bestattungsgebührensatzung (gerundet)	982.000
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Im Zuge der turnusmäßigen Kalkulation der Bestattungsgebühren für den Gebührenbemessungszeitraum 2019/2020 wurde die Bestattungsgebührensatzung überprüft und das Leistungsangebot nachfrageorientiert punktuell weiter ausgebaut. Die Gebührenkalkulation wurde entsprechend angepasst und optimiert.

Sitzung des Gemeinderates vom 08.11.2018

Ergebnis: vorberaten

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.12.2018

Ergebnis: vorberaten

Sitzung des Gemeinderates vom 20.12.2018

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

1. Allgemeine Informationen

Im Jahr 2004 hat der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsantrags „Strukturelle Verbesserungen“ bei den gebührenfähigen Produkten einen Gesamtkostendeckungsgrad von 90% vorgegeben. Die Zielerreichung wird durch konkurrierende Faktoren erschwert. Die vorhandene Infrastruktur soll trotz der seit Jahren anhaltenden Nachfrageverschiebung hin zu alternativen Bestattungsformen erhalten werden. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an die Leistungserbringung. Dabei sollen die Gebühren sowohl weitgehend kostendeckend als auch marktfähig und sozialverträglich sein.

Die Nachfrage nach Erdbestattungen und die damit verbundene Nachfrage nach entsprechenden Bestattungsplätzen stagniert auf dem niedrigen Niveau der Vorjahre.

Auch die geringe Nachfrage nach der Benutzung von Leichen- und Feuerhallen setzt sich weiter fort. Insbesondere bei den Leichenhallen muss eine erhebliche Bezuschussung erfolgen, um marktfähige Gebühren zu erzielen.

Bei den Feuerbestattungen ist seit dem Umbau und der Zertifizierung des Krematoriums eine steigende Nachfrage zu verzeichnen.

2. Überarbeitung der Satzung über die Bestattungsgebühren

Im Zuge der turnusmäßigen Kalkulation der Bestattungsgebühren zum 01.01.2019 wurde auch die Satzung über die Bestattungsgebühren der Stadt Heidelberg über die Bestattungsgebühren (BGS) vom 18. Dezember 1975 überprüft und überarbeitet. Die Rechtsgrundlagen der Satzung wurden aktualisiert und der ergänzende Verweis auf die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Heidelberg innerhalb der Satzung neu zugeordnet (siehe auch Anlage 04). In das Gebührenverzeichnis (Anlage zur BGS) wurden Gebührentatbestände für neue Bestattungsformen wie Erd-, Urnen- und Baumgräber in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern aufgenommen.

3. Kalkulation der Bestattungsgebühren

3.1 Rechtliche Ausgangslage

Entsprechend den Vorschriften des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg ist die Stadt Heidelberg verpflichtet, für verstorbene Gemeindemitglieder Friedhöfe anzulegen und zu unterhalten. Gemeindefriedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, für die Benutzungsgebühren nach § 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) erhoben werden können (zu den Kalkulationsgrundlagen siehe Anlage 01). Die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe richten sich nach der Bestattungsgebührensatzung.

3.2 Überprüfung und Bewertung der bisherigen Kalkulation für Bestattungsgebühren

Die Kalkulation der Bestattungsgebühren zum 01.01.2019 wurde dazu genutzt, die bisher bei der Stadt Heidelberg angewandte Kalkulationsmethode zur Berechnung der Bestattungsgebühren zu überprüfen, bei Bedarf an gebührenrechtliche Entwicklungen anzupassen, Optimierungsmöglichkeiten aufzuzeigen und darauf aufbauend die Gebührenkalkulation für den Bemessungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020 durchzuführen. Mit dieser umfangreichen Aufgabenstellung wurde das Büro Schneider & Zajontz – Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH aus Heilbronn beauftragt.

Als Ergebnis der Überprüfung ist insbesondere hervorzuheben, dass die bisherige Vorgehensweise den gebührenrechtlichen Vorgaben entspricht. Neue Bestattungsleistungen sind in die Kalkulation zu integrieren, Verbesserungsvorschläge zur Nachvollziehbarkeit einzelner Rechenschritte wurden aufgezeigt.

Um alle Kalkulationsschritte transparent und nachvollziehbar zu gestalten, wurden für die vorliegende Kalkulation Aufbau und Darstellungsweise optimiert. Um den Einstieg in die Kalkulation zu erleichtern, wird nun die Darstellung der Planansätze des Haushalts und die Aussonderung der nicht gebührenfähigen Kosten der Kalkulation vorangestellt. Durch diesen Schritt wird nachvollziehbar, welche der genehmigten Mittel auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes in die Gebührenkalkulation einfließen und welche der städtische Haushalt zu tragen hat. Dadurch wird auch verdeutlicht, dass sich der Kostendeckungsgrad der Einrichtung ausschließlich auf die gebührenfähigen Kosten bezieht.

Den Kalkulationen zu den einzelnen Leistungen wird jeweils ein Überblick über deren Inanspruchnahme in den vergangenen vier Jahren, der entsprechende Mittelwert sowie die darauf aufbauende Prognose für den künftigen Bemessungszeitraum vorangestellt. Trendentwicklungen in der Nachfrage nach einzelnen Leistungen und deren Einfluss auf die anschließende Berechnung der Gebührensätze lassen sich so gut verdeutlichen.

3.3 Gebührenkalkulation

3.3.1 Gebühren für Bestattungsplätze

Man geht davon aus, dass die Aufwendungen für Pflege und Unterhaltung der Grabfelder und Grünanlagen innerhalb des Friedhofgeländes und die Aufwendungen der allgemeinen Infrastruktur nicht in Abhängigkeit von der in Anspruch genommenen Bestattungsfläche entstehen. Diese Leistungen werden von allen Nutzern des Friedhofes gleichermaßen in Anspruch genommen, unabhängig davon, ob ein großes Wahlgrab oder ein kleineres Urnengrab genutzt wird. Diese Aufwendungen werden im Kalkulationsschema anhand von Äquivalenzziffern gleichmäßig auf die Grabarten verteilt. Des Weiteren wird durch die Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsdauern, der Möglichkeiten zur Mehrfachbelegung der Grabstellen und durch die Inanspruchnahme von Sonderleistungen die Individualität jeder einzelnen Grabart berücksichtigt.

Eine detaillierte Erläuterung der Kalkulation der Gebühren für Bestattungsplätze kann der Anlage 01 entnommen werden.

3.3.2 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Die Kalkulation aller weiteren Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und dazu ergänzende Erläuterungen können ebenfalls der Anlage 01 entnommen werden.

3.3.3 Öffentliches Grün auf den Friedhöfen

Gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 21.12.2010 wurde der Anteil für die Pflege des Öffentlichen Grüns auf 10% des Aufwands für die Unterhaltung der Friedhofsflächen zuzüglich der Kosten für die Baumpflege festgesetzt. Die Flächenanteile haben sich gegenüber der letzten Kalkulation nicht verändert. Die Kostenanteile für das Öffentliche Grün werden in der Kosten- und Leistungsrechnung separat ermittelt (2019: ca. 316.800 €, 2020: ca. 321.800 €) und fließen nicht in die Kalkulation der Grabgebühren ein.

3.3.4 Ausgleich von Kostenüberdeckungen aus bereits abgeschlossenen Gebührenbemessungszeiträumen

Die gebührenrechtlichen Ergebnisse des Kalkulationszeitraums 2015/2016 wurden durch eine Nachberechnung ermittelt. Bei entstandenen Kostenüberdeckungen besteht eine Verpflichtung zum Ausgleich. Konkret ist im abgeschlossenen Gebührenbemessungszeitraum eine Überdeckung bei der Leistung „Benutzung des muslimischen Waschrums“ in Höhe von 387,45 € und bei den „Urnennischen im denkmalgeschützten Gebäudeteil des Krematoriums“ in Höhe von 1.996,60 € aufgetreten. Diese Überdeckungen sind in der Kalkulation für den Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020 berücksichtigt und wirken sich dort gebührensatzmindernd aus.

4. Entwicklung der Kostendeckungsgrade

Der Kostendeckungsgrad für die gebührenfähigen Leistungsbereiche ist nach einem leichten Rückgang in 2016 auf 89% in 2017 wieder auf 92% angestiegen. Das gesetzte Ziel eines Gesamtkostendeckungsgrades von 90% bei den gebührenfähigen Produkten konnte somit erreicht werden. Zurückzuführen ist diese Steigerung zum einen auf die weiterhin erhöhte Nachfrage nach Feuerbestattungen und Urnenbeisetzungen. In der Einzelbetrachtung ist jedoch festzustellen, dass nicht bei allen Leistungen die gewünschte Kostendeckung erreicht werden konnte. Insbesondere bei der Bereitstellung von Wahlgräbern ist ein Rückgang zu verzeichnen. So wurden in 2017 für Wahlgräber für Erdbestattungen und Urnennischen deutlich weniger Nutzungsjahre nachgefragt als in den Vorjahren, wodurch sich der Kostendeckungsgrad bei den Wahlgräbern insgesamt auf 93% verringerte.

Um auch künftig das gesetzte Ziel einer Gesamtkostendeckung von 90% erreichen zu können sind teilweise Gebührenerhöhungen erforderlich. Bei Leistungen mit rückläufiger oder konstant niedriger Nachfrage und bei Leistungen, bei denen eine Konkurrenz zu privaten Bestattungsunternehmen besteht, wird jedoch vorgeschlagen, die Gebühren in diesen Fällen nicht zu erhöhen beziehungsweise die Gebühren maximal an die zu erwartenden Preis- und Tarifsteigerungen anzupassen (ca. 5% im Zeitraum von zwei Jahren).

In der in Anlage 01 enthaltenen Synopse werden alle Gebühren analog zum Gebührenverzeichnis dargestellt und die aktuell gültige Gebühr dem neuen Gebührevorschlag gegenübergestellt. Darüber hinaus werden Kostendeckungsgrade für die einzelnen Positionen des Gebührenverzeichnisses abgebildet.

5. Gebührenvergleich verschiedener Bestattungsarten (Normalfälle)

In der Anlage 02 sind die häufigsten Bestattungsarten als „Paketpreise“ dargestellt. Hier wird die gesamte Auswirkung der geplanten Gebührenerhöhung im Vergleich zur bisherigen Gebühr nochmals verdeutlicht.

6. Gebührenvergleich Grabnutzung

In der Anlage 03 sind die derzeit gültigen Jahresgebühren für die Grabnutzung von 5 Städten aufgelistet. Der Städtevergleich zeigt, dass die Gebühren in Heidelberg durchschnittlich im mittleren Segment liegen.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Nicht erforderlich.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Beitrag zum Haushaltsausgleich

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Gebührenkalkulation (VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)
02	Gebührenvergleich verschiedener Bestattungsarten (Normalfälle)
03	Vergleich Grabgebühren (5 Städte)
04	Bestattungsgebührensatzung